

WICHTIGE MANDANTEN-INFO

Neuerungen bei den Sachbezügen und der 44-EUR-Grenze

Gesetzesänderung ab 01.01.2020 - § 8 Abs. 1 EStG wurde neu geregelt.

Dies betrifft Gutscheine und zweckgebundene Geldleistungen.

Diese bleiben nur steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (keine Gehaltsumwandlung).

Folgende Gutscheine sind u.a. ab 2020 weiterhin als Sachbezug möglich:

- Stationskarten für Tankstellen
- Tankkarten, sofern diese ausschließlich den Erwerb von fahrzeugbezogenen Waren- oder Dienstleistungen ermöglichen (z.B.: nur Autowäsche)
- Kundenkarten von Shopping-Centern, Hauskarten für Einkäufe in den shop-in-shops und Citti-Karten, entscheidend ist ein einheitlicher Marktauftritt
- Clubkarten einer Ferienanlage, für die Zahlung innerhalb dieser Anlage
- Kundenkarten einer bestimmten Ladenkette, mit der in den einzelnen Geschäften der Ladenkette eingekauft werden kann - Die Ladenkette muss jedoch einen einheitlichen Marktauftritt haben (z.B. Netto Markendiscout gehört dem Edekaverbund an, beide Unternehmen haben keinen einheitlichen Marktauftritt und sind deshalb nicht begünstigt)
- Beautykarten - Douglas
- Erwerb von Waren, die auf Bekleidung nebst Accessoires begrenzt sind (C&A, Peek & Cloppenburg)
- Kinokarten
- Karten, die auf das Streaming von Filmen und Musik begrenzt sind (Netflix)
- Fitnesskarten - Besuch von Trainingsstätten einschließl. Erwerb von dort angebotenen Getränken und Zusatzprodukten (Yogakurse, Aquafit)
- Karten, für den begrenzten Erwerb von Produkten oder Dienstleistungen rund um das Tier (Fressnapf)
- Verzehrkarte für eine soziale Einrichtung
- Behandlungskarte (Arztbesuch, Reha-Maßnahme)
- Essensgutscheine, Restaurantchecks und Essenmarken

Folgende zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen und Gutscheine sind z.B. nicht mehr möglich:

- Tankquittungen
- Zuschuss Fitnessstudio/Strom
- Zuschuss sonstige Vereinbarungen/selbst erstellte Gutscheine für die Verwendung
- Gutscheine von Unternehmen, die keinen einheitlichen Marktauftritt haben z.B. Zalando, Amazon, Edeka usw.

Bei der Gutscheingewährung mittels "Guthabenkarten" handelt es sich um elektronische Gutscheine. Eine Barauszahlung des Guthabens darf nicht möglich sein.

Stand Februar 2020

B S H K

**Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 82
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de**